

Nicht einmal jeder zehnte Nachlaß wird besteuert

Vererbtes Betriebsvermögen beträgt sehr selten mehr als 50 Millionen Euro / Statistische Auswertung zur Erbschaftsteuer

jjä. FRANKFURT, 2. Juli. Nicht einmal jeder zehnte Todesfall bringt dem Fiskus Erbschaftsteuer ein. Das ist das Ergebnis einer noch unveröffentlichten Studie der Universität Mannheim und der Anwaltssozietät Shearman & Sterling. Die Auswertung beruht auf den vollständigen Steuerdaten des Jahres 2002, die das Statistische Bundesamt jetzt Wissenschaftlern zur Verfügung gestellt hat. Zuletzt hat es eine solche Auswertung im Jahr 1978 gegeben; die nächste ist im Jahr 2011 zu erwarten.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer trägt mit 4,2 Milliarden Euro im vergangenen Jahr nicht einmal ein Prozent zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte bei. Bisher lagen aber kaum Erkenntnisse vor, welche Bevölkerungsgruppen das Aufkommen zu tragen haben und welche Bedeutung den unterschiedlich hohen Vermögensklassen zukommt, wie Shearman-Anwalt Daniel Lehmann unterstreicht. Die Ergebnisse sind von Bedeutung, weil die Bundesregierung seit langem an einer Reform dieser Steuerart arbeitet, um insbesondere den Übergang von Familienunternehmen im Todesfall zu erleichtern. Zudem will das Bundesverfassungsgericht in diesem Jahr über eine Vorlage des Bundesfinanzhofs von 2002 entscheiden, der die unterschiedliche Bewertung einzelner

Vermögensarten für verfassungswidrig hält.

Aus der Untersuchung geht hervor, daß die Mehrzahl der erfaßten Nachlässe im Jahr 2002 weniger als 100 000 Euro wert war. Dabei ist zu berücksichtigen, daß viele Bagatellfälle von den Finanzämtern gar nicht erst berücksichtigt werden. Einen Wert von mehr als 1 Million Euro hatte nur jeder zwanzigste der veranlagten Nachlässe. Besonders breit gestreut findet sich Immobilienbesitz. Einen besonders geringen Anteil hat dagegen das vererbte Betriebsvermögen, das vor allem im Blickfeld der Politiker steht: Es machte nur gut 10 Prozent des Gesamtwerts der übergegangenen Vermögen aus. Zum

Steueraufkommen trug es nur 8,6 Prozent bei. Der höchstmögliche Steuersatz von 50 Prozent wurde nicht ein einziges Mal angewandt. Der Erbschaftsteuersatz steigt mit der Höhe der Vermögen; umgekehrt sinkt er, je enger das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Verstorbenen und seinen Erben ist. Daraus ergeben sich unterschiedliche Steuerklassen.

Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer beruhten im Jahr 2002 auf nur 60 108 Nachlässen, die zu 129 943 Steuerfällen führten. Je Verstorbenem gab es also im Durchschnitt rund zwei Erben. Den erbschaftsteuerlich relevanten Fällen standen rund 850 000 Sterbefälle gegenüber. Der Gesamtwert der Nachlaß-

gegenstände belief sich auf 18,8 Milliarden Euro, von denen aber knapp 4 Milliarden Euro an Schulden abzuziehen waren.

Vor allem im Bereich niedriger und mittlerer Vermögenswerte führten hohe persönliche Freibeträge zu einer erheblichen Entlastung der Steuerpflichtigen, wie Oliver Treptow vom Institut für Unternehmensrecht an der Universität Mannheim erläutert. Daran würde sich nichts Wesentliches ändern, wenn statt des bisherigen „Steuerwerts“ des Nachlasses dessen marktnäherer „Verkehrswert“ angesetzt würde. Nach Ansicht Treptows würde eine Streichung der obersten Progressionsstufe die Einnahmen kaum verringern, aber ein positives Signal an ausländische Investoren senden. Die beiden Juristen fanden ferner heraus, daß in keinem einzigen Fall ein Betriebsvermögen von mehr als 100 Millionen Euro vererbt wurde. Nur in sieben Fällen lag dieses wenigstens über 50 Millionen Euro. Damit haben die derzeitigen Reformüberlegungen, entsprechend hohe Betriebsvermögen von den geplanten Erleichterungen – etwa einer Stundung und einem stufenweisen Erlaß bei Fortführung des Betriebs und Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze – auszunehmen, keine rechte Basis.

Ausnutzung der Progressionsstufen bei Erbschaften

Nachlaß in Tsd. Euro	Steuerklasse I z.B. Ehegatten oder Kinder Fälle			Steuerklasse II z.B. Geschwister Fälle			Steuerklasse III alle übrigen Fälle		
	Erbschaft- steuersatz*	Anteil in Prozent	Anzahl	Steuer- satz*	Anteil in Prozent	Anzahl	Steuer- satz*	Anteil in Prozent	Anzahl
52	7	40,8	8229	12	73,0	42 045	17	77,2	40 325
256	11	35,5	7171	17	23,7	13 629	23	19,8	10 357
512	15	11,4	2295	22	2,4	1381	29	2,0	1046
5113	19	11,3	2270	27	0,9	517	35	0,9	466
12 783	23	0,4	91	32	0,0	12	41	0,0	11
25 565	27	0,1	23	37			47	0,0	1
>25 565	30	0,1	13	40			50		

* in Prozent

Quelle: Universität Mannheim, Shearman & Sterling